



**Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
Telefon: 030 / 2592728-20, Telefax: -60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de**

**Stellungnahme
des Zukunftsforums Familie
zum Referentenentwurf für**

**BEITRAG ZUM HAUSHALTSBEGLEITGESETZ 2011:
HIER: ÄNDERUNG DES BEEG**

(23. JULI 2010)

1. Anlass

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat den Wohlfahrts- und Familienverbänden in der Bundesrepublik mit Schreiben vom 13.07.2010 den Referentenentwurf eines Beitrags zum Haushaltsbegleitgesetz 2011 und zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 09.07.2010 zugeleitet und ihnen bis zum 26.07.2010 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie (ZFF) nimmt hiermit diese Gelegenheit wahr.

2. Ziele der Gesetzesänderung

Bei vier Punkten sollen Einsparungen im Haushalt 2010 / 2011 erreicht werden:

- Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngelds bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und nach dem § 6a BKGG (Kinderzuschlag) / Einsparvolumen: 440 Mio. Euro pro Jahr
- Absenkung der Ersatzquote ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.200 Euro von 67% auf 65% / Einsparvolumen: 155 Mio. Euro pro Jahr
- Nichtberücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen
- Nichtberücksichtigung von Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden.

3. Bewertung der angestrebten Gesetzesänderungen

Insgesamt ist das Zukunftsforum Familie der Meinung, dass am Elterngeld nicht gespart werden darf. Es ist - gemeinsam mit dem Ausbau der Kinderbetreuung - ein zentrales Element einer modernen und gleichstellungspolitisch ausgerichteten Familienpolitik. Die schwarz-gelbe Koalition hat den Bereich "Bildung und Forschung" zu Recht von Einsparungen ausgeklammert. Das muss sie auch bei der Familienpolitik tun, denn diese ist zentral für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands.

Es ist notwendig, dass die Bundesregierung Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung realisiert, denn die wachsende Staatsverschuldung belastet auch zukünftige Generationen. Wir fordern die Regierung jedoch auf, die Bezieher/-innen hoher Einkommen beispielsweise über eine höhere Einkommensteuer und die Einführung einer Vermögenssteuer angemessen an der Finanzierung des Haushaltsdefizits zu beteiligen. Wenn im Familienetat überhaupt gespart werden soll, dann sehen wir Spielraum beim geplanten Betreuungsgeld und beim Ehegattensplitting. Beides sind Leistungen, die nicht den Kindern nutzen. Gerade in der Krise muss die Bundesregierung dringender denn je in unsere Kinder investieren, anstatt mit den im Referentenentwurf geplanten Maßnahmen die Kinderarmut zu vergrößern.

3.1. Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngelds bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und nach dem § 6a BKGG (Kinderzuschlag)

Die Aufhebung der Anrechnungsfreiheit beim Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. beim Kinderzuschlag wird damit begründet, dass dies für erwerbsfähige Personen einen stärkeren Anreiz bedeuten würde, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Gleichzeitig sei die Wirkung der Leistungseinschränkungen durch eine Berücksichtigung des Elterngeldes bei der Berechnung von ALG II vertretbar, da sowohl der Bedarf des betreuenden Elternteils wie auch des Kindes durch die Regelsätze und die Zusatzleistungen gesichert sei.

Eine Anrechnung des Elterngeldes auf die Leistungen nach SGB II bedeutet für die betroffenen Familien eine dramatische Reduzierung ihrer Haushaltseinkommen. Dies betrifft in besonderem Maße die nach Angaben der Bundesregierung 46.500 weiblichen und 500 männlichen Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug und ihre Kinder (siehe Fragestunde im Dt. Bundestag v. 16.06.2010).

Seit Jahren bestätigen zahlreiche Studien, dass Alleinerziehende und ihre Kinder besonders von Armut betroffen sind. Auch erwerbstätige Eltern, die aufgrund ihres niedrigen Einkommens zusätzlich einen Minijob annehmen oder ihren geringen Verdienst mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufstocken müssen, sollen den Sparplänen zufolge künftig weniger Elterngeld bekommen. Gleiches gilt für Eltern, die den Kinderzuschlag erhalten.

Die Begründung, man führe durch die Kürzungen beim Elterngeld eine "stärkere Konturierung des differenzierten Anreiz- und Unterstützungssystems" für erwerbsfähige Leistungsbezieher/-innen herbei, entspringt einer technokratischen Denkweise. Elterngeld wird in aller Regel in den ersten 12 bis 14 Lebensmonaten des Kindes und vor allem an die Mütter gezahlt. In den ersten beiden Monaten nach der Geburt gilt der gesetzliche Mutterschutz, der ohnehin eine Arbeitsaufnahme verbietet. Danach wird die Mutter zumindest in Westdeutschland in 90 % Prozent aller Fälle gar keinen ausserhäuslichen Betreuungsplatz für ihr Kind finden, so dass die gewünschte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit schon allein aus diesem Grunde schwierig ist. Das BMFSFJ weiss selbst am besten, dass der Ausbau der U-3-Betreuung, insbesondere für Kinder unter einem Jahr, nur sehr schleppend vorangeht (siehe den am 21.07.2010 vom BMFSFJ vorgestellten ersten Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes für das Berichtsjahr 2009). Auch der ab 2013 geltende Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung wird vermutlich die Situation bei den bisherigen Elterngeldbeziehern/-innen nicht verbessern, denn er gilt erst für Kinder ab einem Jahr.

Schließlich sei erwähnt, dass SGB-II-Bezieher/-innen mit Kindern unter 3 Jahren nach § 10, Abs. 3, SGB II ausdrücklich von den üblichen Zumutbarkeits- und Sanktionsregelungen ausgeschlossen sind. Dieselben arbeitslosen Eltern nun durch die Kürzung einer anderen Leistung zur Erwerbstätigkeit zwingen zu wollen, ist zynisch und bricht mit der bisherigen Logik. In der Folge wird sich nicht die Erwerbstätigkeit von SGB-II-Beziehern/-innen, sondern die Kinder- und Familienarmut vergrößern.

Auch die Aussage, die Elterngeldstreichung habe keine negativen Folgen, weil der Bedarf der Kinder bereits durch die Regelsätze im SGB II und Zusatzleistungen gesichert sei, ist angesichts des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 09.02.2010 gewagt. Das oberste Gericht hat vielmehr die fehlenden Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten von Kindern im SGB-II-Bezug moniert. Es sei daher an dieser Stelle dem Bundesfamilienministerium empfohlen, seine Gesetzesvorlage mit der im Bundesarbeitsministerium geplanten Neuregelung der Kinderregelsätze abzustimmen. Während das Bundesarbeitsministerium insgesamt eine Ausweitung der Leistungen für Kinder - auch durch Gutscheine - plant, will das Bundesfamilienministerium denselben Familien Leistungen kürzen. In der Folge nähme die kritikwürdige Intransparenz des Familienleistungsausgleichs weiter zu.

Aus Sicht des Zukunftsforum Familie sind die vorgelegten Pläne ungerecht, unausgewogen und nicht durchdacht. Wir lehnen die geplanten Änderungen daher ab.

3.2 Absenkung der Ersatzquote ab einem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.200 Euro von 67% auf 65%

Vorausgesetzt, dass im Elterngeldetat überhaupt gespart werden muss, erscheint die angestrebte Reduzierung der Bezugsrate angemessen. Um die Regelung sozial ausgewogener zu gestalten, hätte die Einkommensgrenze allerdings höher liegen müssen. Auch die Höchstelterngeldsumme i.H.v. 1.800 Euro hätte auf beispielsweise 1.500 Euro reduziert werden können, damit auch gut verdienende Familien ihren Beitrag zum Sparvolumen leisten.

4. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

Die Zielsetzung des BEEG war und ist, zur Stärkung der Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Lebensentwürfen und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen. Aus unserer Sicht gehört zur Erreichung dieser Zielsetzung unbedingt die Änderung der Regelung bei Teilzeitarbeit und gleichzeitigem Elterngeldbezug. Auch die stärkere Einbeziehung von Vätern ist weiterhin dringend notwendig. Es ist aus Sicht der Familien enttäuschend, dass beide - auch vom Bundesfamilienministerium verfolgten - Pläne nun den Sparzwängen zum Opfer fallen. Anstatt das erst vor gut drei Jahren in Kraft getretene Gesetz entsprechend den Evaluationen und Erfahrungen anzupassen, wird es nun aus reinen Spargründen beschnitten. Damit leidet die gesamte Ausstrahlungsfähigkeit des BEEG nachhaltig.

Wenn aus Sicht der Bundesregierung im Familienetat gespart werden muss, so schlägt das ZFF eine andere Variante vor: Die Streichung des ab 2013 geplanten Betreuungsgelds würde ein jährliches Sparpotenzial i.H.v. von 1,3 Mrd. Euro bringen und wäre damit dreimal so hoch wie die aktuellen Einsparungen bei den SGB-II-Bezieher/-innen. Auch aus bildungs-, gleichstellungs- und sozialpolitischen Gründen ist ein Betreuungsgeld abzulehnen.

Schließlich: Folgte man der Logik des vorgelegten Gesetzesentwurfs, würde sich ein Betreuungsgeld ebenfalls negativ auf die Arbeitsanreize von SGB-II-Bezieher/-innen auswirken. Daher fragt das Zukunftsforum Familie an dieser Stelle: Ist geplant, das Betreuungsgeld - genauso wie das Elterngeld - auf die SGB-II-Leistungen und auch auf Leistungen nach § 6a BKGG anzurechnen? Wenn ja, welche Einsparungen würden sich hieraus ergeben? Wenn nein, wie begründet das Bundesfamilienministerium die Nicht-Anrechnung des Betreuungsgeld gegenüber der geplanten Anrechnung des Elterngelds?

Berlin, 23.07.2010